MRB GUSS

CONDITIONS OF PURCHASE

Allgemeine Einkaufsbedingungen der MRB Guss GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

1. Geltung 3
2. Angebot 3
3. Bestellung, Änderung des Lieferumfangs 4
4. Preise, Zahlungsbedingungen 4
5. Verpackung, Versand 5
6. Lieferung, Liefertermine und -fristen 6
7. Prüfung und Abnahme der Lieferung, Haftung für Sachmängel 7
8. Ersatzteile 8
9. Produkthaftung, Haftpflichtversicherung 8
10. Schutzrechtsverletzung 8
11. Geheimhaltung, Eigentum an Unterlagen, Werbung 9
12. Weitergabe von Aufträgen an Dritte 10
13. Qualitätsmanagement 10
14. Umwelt-, Sicherheits- und Gesundheitsschutzmanagement 11
15. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen 11
16. Datenschutz 12
17. Höhere Gewalt 12
18. Rücktritt, Kündigung 12
19. Teilnichtigkeit 13
20. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand 13

CONDITIONS OF PURCHASE

Allgemeine Einkaufsbedingungen der MRB Guss GmbH

1. Geltung

1.1. Für die Bestellungen von Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an MRB Guss GmbH (im Folgenden "MRB Guss") gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Lieferanten, insbesondere auch Allgemeine Verkaufsbedingungen, gelten nur, wenn MRB Guss ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Der Schriftform sind gleichgestellt alle Formen der Übermittlung, die den Nachweis durch Text erlauben (Telefax, E-Mail, DFÜ, etc.). Auf das Erfordernis der Schrift- bzw. Textform kann nur in Textform verzichtet werden.

1.2. Die Einkaufsbedingungen von MRB Guss gelten auch dann, wenn MRB Guss in Kenntnis abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen und Leistungen des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

1.3. Die vorliegenden Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte.

2. Angebot

2.1. Durch die Anfrage von MRB Guss wird der Lieferant ersucht, ein für MRB Guss kostenloses Angebot zu unterbreiten. Er hat sich im Angebot genau an die Anfragen von MRB Guss zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.

2.2. Wenn der Lieferant in seinem Angebot keine Frist festsetzt, ist dieses 90 Tage bindend.

2.3. Maß-, Gewichts-, Leistungs- oder sonstige Angaben des Lieferanten in seinen Angebotsunterlagen sind verbindlich.

3. Bestellung, Änderung des Lieferumfangs

3.1. Bestellungen sind nur dann gültig, wenn sie von MRB Guss in Textform, über eine IT-Schnittstelle oder über SAP-ICH (Internet Portal zu SAP oder ein ähnliches Übertragungsmittel eines ERP Systems) übermittelt werden.

3.2. MRB Guss ist berechtigt, in zumutbarem Rahmen vom Lieferanten Änderungen des vereinbarten Liefergegenstandes zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie des Liefertermins, angemessen einvernehmlich zu regeln.

Sofern Änderungen und Ergänzungen zwischen den Parteien vereinbart wurden, reicht es für die Schriftlichkeit und somit Gültigkeit aus, wenn MRB Guss diese Absprache in Textform gemäß Punkt 3.1 mit dem Verweis auf das Besprochene an die Gegenseite übermittelt.

3.3. Bei allfälligen Langzeitverträgen gelten die allfälligen Mengen nicht als Mindestmengen und können unterschritten werden, ohne dass dies zu Schadenersatzzahlungen führt.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

4.1. Die in der Bestellung genannten Preise sind bindend. Ist kein Preis vereinbart, sind die niedrigsten Tagespreise zum Zeitpunkt der Lieferung maßgebend.

4.2. Die vereinbarten Preise sind Festpreise, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie verstehen sich DDP (geliefert, verzollt und verpackt) Sitz des bestellenden Unternehmens gemäß Incoterms der ICC in der jeweils gültigen Fassung.

4.3. Rechnungen sind MRB Guss bei Versand des Liefergegenstandes, jedoch getrennt von diesem, zuzusenden. Sie haben folgende Angaben zu enthalten: die Bestellnummer von MRB Guss und das Bestelldatum, Warenbezeichnungen und Mengenangaben, Empfänger und Empfangsort.

4.4. Falls nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsziele: 30 Tage mit 3 % Skonto oder 90 Tage netto ab Erhalt der Rechnung, frühestens jedoch ab Eingang des Liefergegenstandes. Lieferungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgen, gelten dabei erst zum vertraglichen Termin als eingegangen. Zahlungen erfolgen am 10., 20. und 30. Kalendertag eines jeden Kalendermonats bzw. am 28. Februar (jeweils +/-2 Kalendertage). Falls die eigentliche Fälligkeit zwischen den vorgenannten Zahlungsterminen eintritt, wird die entsprechende Rechnung zum jeweils nächsten Zahlungstermin fällig.

4.5. Die Wahl des Zahlungsmittels steht MRB Guss frei.

4.6. Zahlungen von MRB Guss stellen keine Anerkennung einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch den Lieferanten dar.

4.7. Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung sowie bei Fehlen von durch den Lieferanten beizubringenden Material-, Werks- oder Ursprungszeugnissen oder anderen Dokumenten, ist MRB Guss berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen MRB Guss im gesetzlichen Umfang zu.

4.8. Von der Bestellung abweichende Mehrleistungen begründen keinen (weitergehenden) Zahlungsanspruch des Lieferanten, auch nicht aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder aus ungerechtfertigter Bereicherung.

4.9. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MRB Guss, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten gegenüber MRB Guss abzutreten, zu übertragen oder Forderungen durch Dritte einziehen zu lassen.

4.10. Vorauszahlungen werden nur gegen eine angemessene Sicherheit (z.B. Bankgarantie) geleistet.

5. Verpackung, Versand

5.1. Der Lieferant übernimmt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Verpackungsverordnung die Verpackungskosten, Lagerkosten und alle übrigen Versandnebenkosten. Der Lieferant ist verantwortlich für eine sachgemäße Verpackung des Liefergegenstandes. Beschädigungen infolge unzureichender Verpackung gehen zulasten des Lieferanten.

5.2. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen, der folgende Angaben zu enthalten hat: Liefergegenstand, Stückzahlen, Gewichte usw., die Bestellnummer und das Bestelldatum sowie der von MRB Guss angegebene Bestimmungsort.

5.3. Wird die Rücksendung von Leergut und von Verpackungsmaterial vereinbart, gehen die Kosten des Transports und der Verwertung zulasten des Lieferanten. Wird die verwendete Verpackung gesondert in Rechnung gestellt, steht es MRB Guss frei, sie dem Lieferanten in gebrauchsfähigem Zustand frachtfrei gegen Gutschrift von mindestens zwei Drittel des berechneten Wertes wieder zur Verfügung zu stellen. Bei standardisierten Verpackungen (Euro-Paletten, Gitterboxen) sind 100 % zu vergüten.

5.4. Es ist grundsätzlich die für MRB Guss günstigste Versandart zu wählen.

5.5. Grundlage für die Berechnung der Liefermengen stellen ausschließlich die von MRB Guss ermittelten Eingangsgewichte dar.

5.6. MRB Guss ist SVS/RVS-Verbotskunde. Transportversicherungsprämien, Rollgeld, die Erstellung von Transportpapieren sowie Paletten-Tauschgebühren des Lieferanten werden nicht vergütet.

6. Lieferung, Liefertermine und –fristen

6.1. Die in der Bestellung angegebenen oder anderweitig schriftlich vereinbarten Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang des Liefergegenstandes am vereinbarten Bestimmungsort. Erfolgt die Lieferung nicht DDP, hat der Lieferant den Liefergegenstand unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen und den auf der Bestellung vorgegebenen Spediteur zu benachrichtigen.

6.2. Ist als Liefertermin ein Tag, eine Woche, ein Monat oder ein Quartal bestimmt, so kommt der Lieferant bei Nichtlieferung mit dem 1. Tag der folgenden Periode in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von MRB Guss zu liefernden Unterlagen oder Beistellteile nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt hat. Die Lieferzeit wird dann angemessen verlängert.

6.3. Bei Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist bzw. des Liefertermins wird für jeden Kalendertag der Verspätung eine Vertragsstrafe von 0,1 %, höchstens jedoch 10 % des Preises der verspäteten Lieferung fällig. Ist der Lieferant mit einer Teillieferung in Verzug, so berechnen sich die Ansätze der Vertragsstrafe auf den Preis der gesamten vom Lieferanten zu erbringenden Einheit, deren Benutzung oder Inbetriebnahme durch den Verzug der Teillieferung beeinträchtigt wird. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

6.4. Muss der Lieferant annehmen, dass die Lieferung ganz oder teilweise nicht termingemäß erfolgen kann, so hat er dies MRB Guss unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermuteten Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht entbindet nicht von den Folgen des Verzugs.

6.5. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Mehr- oder Minderlieferungen vorzunehmen. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen werden von MRB Guss nur angenommen, wenn solche vereinbart wurden

6.6. Eine Lieferung vor Fälligkeit ist rechtzeitig anzumelden. MRB Guss behält sich das Recht vor, bei Vorliegen betrieblicher Gründe die Annahme einer vorzeitigen Lieferung zu verweigern, ohne in Annahmeverzug zu geraten.

6.7. Unvorhergesehene, nicht von MRB Guss verschuldete Ereignisse, durch welche die Abnehmerbetriebe von MRB Guss ernstlich betroffen oder gestört werden, sowie von MRB Guss nicht zu vertretende Arbeitskonflikte, Betriebsstörungen, Betriebsbeschränkungen, behördliche Maßnahmen und ähnliche Fälle, die eine wesentliche Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben, berechtigen MRB Guss dazu, den Zeitpunkt der Abnahme für die Dauer der Produktionsunterbrechung hinauszuschieben.

6.8. Der Lieferant ist nur aufgrund einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung berechtigt. Bei Missachtung dieser Verpflichtung liegt ein Verfügungsgrund im Rahmen des einstweiligen Rechtschutzes vor.

7. Prüfung und Abnahme der Lieferung, Haftung für Sachmängel

7.1. Mängel der Lieferung werden von MRB Guss, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich angezeigt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

7.2. Davon unberührt bleibt die Pflicht von MRB Guss, eingehende Lieferungen stichprobenweise auf Identität, Quantität und auf ohne weiteres feststellbare Transportschäden zu prüfen und etwaige Mängel innerhalb von 10 Tagen nach Anlieferung der Liefergegenstände anzuzeigen.

7.3. Die Bezahlung der Ware bedeutet keinen Verzicht auf allfällige Gewährleistungsansprüche.

7.4. Der Lieferant leistet dafür Gewähr, dass der Liefergegenstand die vereinbarte Beschaffenheit und die vereinbarten Leistungen erbringt, dass er dem neuesten Stand der Technik entspricht und keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigende Mängel aufweist. Der Liefergegenstand hat den gültigen Gesetzen, Unfallverhütungsvorschriften und anderen landesspezifischen Regelungen des in der Bestellung genannten Bestimmungslands zu entsprechen.

7.5. Sind die Liefergegenstände mangelhaft, stehen MRB Guss die gesetzlichen Ansprüche zu.

7.6. Ist der Lieferant trotz Ansetzung einer angemessenen Frist säumig, ist Gefahr in Verzug oder besteht besondere Eilbedürftigkeit, so ist MRB Guss berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

7.7. Die Haftung des Lieferanten für Sachmängel erstreckt sich auch auf von Unterauftragnehmern und Unterlieferanten beschaffte Teile.

7.8. Soweit die Parteien nichts anders vereinbart haben, verjähren die Ansprüche von MRB Guss aus Sachmängeln 36 Monate nach Anlieferung am Bestimmungsort. Die Verjährungsfrist für Mängel der Ersatzlieferung oder Nachbesserung beträgt 12 Monate. Sie läuft jedoch mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist für Sachmängel des Liefergegenstands. Die Mängelanzeige hemmt den Ablauf der Gewährleistungsfrist für die gesamte Lieferung, die sich damit um die Dauer der Mängelbeseitigung verlängert. Für die Wahrung der Verjährungsfrist ist die Geltendmachung des Mangels in Textform ausreichend, einer Klageerhebung oder einer anderen im Gesetz vorgesehen Handlung zur Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung

bedarf es nicht. Durch die schriftliche Geltendmachung des Mangels wird der Eintritt der Verjährung um 12 Monate gehemmt.

7.9. Die Haftung für Sachmängel umfasst alle mit der Mängelbeseitigung verbundenen Kosten, wie z.B. Handlingkosten, Aus- und Einbaukosten, Kosten für den Rücktransport und ähnliche Aufwendungen. Erforderliche Untersuchungen sind auf Verlangen von MRB Guss im Werk von MRB Guss vorzunehmen. Die Rücksendung beanstandeter Lieferungen erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Zudem ist MRB Guss berechtigt, pro Lieferung mit mangelhaften Teilen eine Bearbeitungspauschale von EUR 50,00 zu berechnen.

8. Ersatzteile

8.1. Der Lieferant sichert während 15 Jahren die Belieferung mit Ersatzeilen zu wettbewerbsfähigen Bedingungen zu.

9. Produkthaftung, Haftpflichtversicherung

9.1. Soweit der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich ist, ist er verpflichtet, MRB Guss auf erste Aufforderung hin insoweit von bei MRB Guss entstandenen Schäden oder von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

9.2. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs-/Produkthaftpflichtversicherung mit einer weltweit gültigen Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. pro Personenschaden und/oder Sachschaden einschließlich Aus/Einbaukostendeckung zu unterhalten. Außerdem verpflichtet er sich, für Produkte, welche in ein Kraftfahrzeug verbaut werden, eine Rückrufkostenversicherung mit weltweiter Deckung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. pro Schadensfall zu unterhalten. Stehen MRB Guss weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

10. Schutzrechtsverletzung

10.1. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände in- oder ausländische Patent- oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er hat MRB Guss insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen und schadlos zu halten.

11. Geheimhaltung, Eigentum an Unterlagen, Werbung

11.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.

11.2. Alle durch MRB Guss zugänglich gemachten Informationen (einschließlich Merkmalen, die übergebenen Werkzeugen, Gegenständen, Mustern, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind und sonstige Kenntnisse und Erfahrungen) sind, solange und soweit nicht nachweislich öffentlich bekannt, Dritten gegenüber geheim zu halten. Sie bleiben ausschließliches Eigentum von MRB Guss und dürfen im Betrieb des Lieferanten nur Personen zur Verfügung gestellt werden, die zum Zweck der Entwicklung und Lieferung an den Kunden notwendigerweise herangezogen werden müssen und ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von MRB Guss dürfen solche Informationen — außer für Leistungen an MRB Guss — nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf Anforderung von MRB Guss sind alle von ihr stammenden Informationen (einschließlich Kopien und Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig zurückzugeben oder zu vernichten, verbunden mit einer entsprechenden schriftlichen Erklärung..

11.3. An den der Gegenpartei zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen etc.), Muster, Modellen, Formen oder Werkzeugen behält sich jede Partei die Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Diese Unterlagen und Gegenstände dürfen Dritten ohne Zustimmung des Eigentümers weder zugänglich gemacht werden noch sonst offenbart werden und sind ausschließlich für die Zwecke der Zusammenarbeit zwischen den Parteien zu verwenden. Nach Beendigung der Zusammenarbeit sind sie dem Eigentümer unaufgefordert zurückzugeben bzw auf Wunsch des Eigentümers zu vernichten und dürfen vom Lieferanten für unbegrenzte Zeit auch weiterhin nicht offenbart oder selbst verwertet werden.

11.4. Von MRB Guss zur Verfügung gestellte oder bezahlte Werkzeuge, Lehren, Vorrichtungen, Modelle, usw. sind zweckmäßig zu lagern und gegen alle Schäden zu versichern.

11.5. Sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung von MRB Guss weder geändert, vernichtet, noch für Dritte benutzt werden.

11.6. Will der Lieferant in seiner Werbung auf seine Geschäftsbeziehung mit MRB Guss hinweisen, bedarf es dazu der besonderen schriftlichen Erlaubnis von MRB Guss.

11.7. Verletzt der Lieferant eine sich aus den Pkt. 11.1., 11.2., 11.3. und 11.5. ergebende Verpflichtung, so ist der Lieferant zur Zahlung einer nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Vertragsstrafe in Höhe von € 50.000,00 an MRB Guss verpflichtet, und zwar in jedem einzelnen Fall einer solchen Zuwiderhandlung.

11.8. Der Kunde ist darüber hinaus berechtigt, den Ersatz des durch die Verletzung der vertraglichen Verpflichtung tatsächlich entstandenen Schaden (einschließlich entgangenen Gewinn sowie allfälliger Folgeschäden) sowie die Einhaltung der verletzten vertraglichen Verpflichtung bzw. die Unterlassung weiterer Verletzungen vom Lieferanten zu verlangen.

11.9. Die Bestimmungen dieses Punktes bleiben auch nach Beendigung des vorliegenden Vertrages unbegrenzt in Kraft.

12. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

12.1. Die Weitergabe der Aufträge an Dritte (Unterauftragnehmer, Unterlieferanten) ist nur mit vorgängiger Zustimmung von MRB Guss in Textform zulässig. Mehrkosten hat in jedem Fall der Lieferant zu tragen.

12.2. Auch bei erlaubter Weitergabe der Aufträge bzw Teilen davon an Dritte (Unterauftragnehmer, Unterlieferanten) bleibt der Lieferant gegenüber MRB Guss voll verantwortlich für die vertragskonforme Ausführung des Auftrages und Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen und haftet sowohl für Fehlverhalten des Unterauftragnehmers wie für eigenes Verhalten als auch für die Auswahl des Unterauftragnehmers (Auswahlverschulden).

12.3. Ist im Zuge der Auftragserfüllung durch den Unterlieferanten die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen der MRB Guss oder deren Kunden (Pkt. 11.1.) oder Übermittlung von zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen (Pkt. 11.2.) notwendig, so hat der Lieferant auch in diesen Fällen die Genehmigungen gemäß Pkt. 11. ausdrücklich zuvor einzuholen. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass die Verletzung von Betriebsgeheimnissen der MRB Guss bzw Ihrer Kunden zu enormen Schäden führen kann und hat der daher jedenfalls vor (im Einzelfall genehmigter) Offenbarung von Geheimnissen den Unterlieferanten schriftlich zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese Verpflichtung der Sachlage angemessen, aber zumindest mit einer Pönale in Höhe von EUR 50.000,00 pro Verstoß, gegen die Geheimhaltungsvereinbarung abzusichern.

13. Qualitätsmanagement

13.1. Der Lieferant hat für seine Lieferung den Stand von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Er muss ein entsprechendes Qualitätsmanagementsystem einrichten und nachweisen. MRB Guss behält sich vor, die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems vor Ort zu prüfen. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MRB Guss.

14. Umwelt-, Sicherheits- und Gesundheitsschutzmanagement

14.1. Verpackungen sind so zu gestalten, dass sie leicht trennbar und recyclebar sind, Mischwerkstoffe vermieden werden sowie Materialien – sofern möglich – aus natürlich nachwachsenden Rohstoffen verwendet werden. Entsprechende Produkt- und Material-Information ist bereitzustellen.

14.2. Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werksgelände von MRB Guss ausführen, müssen die allgemeinen Sicherheit- und Umweltschutzvorschriften vor Ort einhalten. Vor Betreten des Werksgeländes muss jede Person unterwiesen werden.

15. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

15.1. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass seine Ware den zum Zeitpunkt der Lieferung allen geltenden und einschlägigen Umwelt-, Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmunen und -vorschriften sowie etwaigen Auflagen entspricht. Der Lieferant wird seine Mitarbeiter in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen entlohnen und hierbei einschlägige Mindestlöhne beachten. Der Lieferant sichert weiter zu, gegebenenfalls beauftragte Subunternehmer entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant wird MRB Guss auf Verlangen die Zahlung des jeweils geltenden Mindestlohnes nachweisen.

15.2. Für Materialien und Gegenstände (insbesondere gefährliche Stoffe und Zubereitungen), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaft oder ihres Zustandes bei Einsatz und/oder Inbetriebnahme Gefahren für die Umwelt oder für Sachen und Mitarbeiter ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften einer Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umfang und Abfallentsorgung bedürfen, wird der Lieferant MRB Guss vor der Lieferung ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und EU-Richtlinien und ein Unfallmerkblatt für den Transport übergeben. Bei Änderungen der Materialien und der Rechtslage wird der Lieferant MRB Guss aktualisierte Daten und Merkblätter übergeben.

15.3. Bei der Lieferung von Anlagen sind zusätzlich alle sicherheitsrelevanten Merkmale der Anlage, deren mögliche Auswirkungen auf die Produktionsbedingungen und die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen in einer Betriebsanleitung oder einem vergleichbaren Dokument darzustellen und zu bewerten.

15.4. Der Lieferant garantiert, ausschließlich Materialien zu liefern, deren ionisierende Strahlung die einschlägigen gesetzlichen Grenzwerte nicht überschreiten. Soweit vertraglich geregelt, hat der Lieferant auf Verlangen von MRB Guss jederzeit entsprechende Prüfnachweise durch geeignete Messgeräte vorzuweisen. Sollte wider Erwarten strahlenbelastete Ware angeliefert werden, sind alle durch diese Anlieferung entstandenen Folgekosten vom Lieferanten zu tragen und MRB Guss ist schad- und klaglos zu halten.

15.5. Bei allen an MRB Guss gelieferten/geleisteten Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen müssen seitens des Lieferanten die aus der REACH-Verordnung (in der jeweils aktuellen Fassung bzw. allfälligen Nachfolgeverordnungen) resultierenden Vorgaben und Maßnahmen erfüllt werden. Der Lieferant muss Produkte mit Materialien, welche im US-amerikanischen Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act ("Conflict Minerals") aufgelistet sind, MRB Guss gegenüber identifizieren und den in diesem Zusammenhang von MRB Guss bereitgestellten Conflict Mineral Report ausfüllen.

15.6. Der Lieferant haftet für die Verletzung der in dieser Ziffer 14 genannten Verpflichtungen und hat MRB Guss auf erstes Verlangen von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen und schadlos zu halten.

16. Datenschutz

16.1. Im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Lieferanten ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Diese Verarbeitung basiert auf dem Rechtsgrund der Vertragserfüllung (auch vorvertraglicher Maßnahmen) gem. Art. 6 Abs. 1 lit. B DSGVO sowie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. C DSGVO.

17. Höhere Gewalt

17.1. Die Vertragspartner haften nicht für die durch Ereignisse höherer Gewalt bedingte Nichterfüllung des Vertrages. Unter "höherer Gewalt" sind nach Vertragsabschluss eintretende, nicht voraussehbare, außerhalb des Machtbereichs der Vertragspartner liegende Umstände zu verstehen. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Unterlieferanten eintreten.

17.2. Der Vertragspartner, der sich auf Gründe höherer Gewalt beruft, ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über deren Eintritt und voraussichtliche Zeitdauer zu benachrichtigen. Widrigenfalls kann er sich nicht auf höhere Gewalt berufen.

18. Rücktritt, Kündigung

18.1. Ist der Lieferant bezüglich der Lieferung oder der Gewährleistungspflichten gemäß Ziffer 7 im Verzug und ist eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen, ist MRB Guss berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und unter Geltendmachung des von MRB Guss entstandenen Schadens auf die Lieferung zu verzichten.

18.2. Wenn MRB Guss vor Fälligkeit der Lieferung Anhaltspunkte hat, dass der Lieferant ohne Verschulden von MRB Guss den Liefertermin oder die Lieferfrist in für MRB Guss wirtschaftlich unzumutbarer Weise überschreiten wird oder der Liefergegenstand zum vorausgesetzten Zweck nicht tauglich sein wird, kann MRB Guss den Lieferanten unter Einräumung einer Frist von sieben Tagen zur Stellungnahme auffordern.
In der Stellungnahme hat der Lieferant nachvollziehbar darzulegen und zu begründen, dass die Lieferfristen und Termine eingehalten werden oder warum die Überschreitung der Lieferfrist nicht für MRB Guss wirtschaftlich unzumutbar sein soll bzw dass/warum der Liefergegenstand zum vorausgesetzten Zweck tauglich sein wird. Erfolgt die Stellungnahme des Lieferanten nicht/nicht fristgerecht, ist MRB Guss berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten ohne sich schadenersatzpflichtig zu machen. Allfällige Ansprüche, insb. Schadenersatzansprüche von MRB Guss bleiben unberührt.

18.3. MRB Guss ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten zu kündigen und von laufenden Bestellungen zurückzutreten, wenn sich beim Lieferanten eine wesentliche Vermögensverschlechterung einstellt oder eine Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Lieferanten mangels Masse abgelehnt wurde oder der Lieferant seine Zahlungen und Lieferungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat.

18.4. Weitere gesetzliche Rücktrittsrechte werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

19. Teilnichtigkeit

19.1. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so soll eine Regelung gefunden werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmungen unter angemessener Wahrung beidseitiger Interessen am nächsten kommt.

20. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

20.1. Erfüllungsort ist ohne gegenteilige Vereinbarung der Sitz des bestellenden Unternehmens.

20.2. Es gilt das am Sitz des bestellenden Unternehmens geltende Recht. Die Anwendung des UN - Übereinkommens über den internationalen Kauf (CISG) vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.

20.3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des bestellenden Unternehmens. Dieses ist auch berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.

10/2023
MRB Guss GmbH, Wiener Straße 41-43, 3130 Herzogenburg

Datum	ÄNDERUNG (Ziffer/Inhalt)	FREIGABE
10.10.2023	Version 1.2	R. Bachus

MRB GUSS

Herausgeber: MRB Guss GmbH | Herzogenburg | Oktober 2023

KONTAKT

A-3130 Herzogenburg, Wiener Straße 41-43
T +43 2782 90911
E office@mrb-guss.com